



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. Januar 2007

Nr. 5 R-270-13 Interpellation Daniela Bär, Schattdorf, zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 21. September 2006 hat Daniela Bär, Schattdorf, zusammen mit 27 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern eine Interpellation eingereicht. Mit dem parlamentarischen Vorstoss werden uns verschiedene Fragen zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) gestellt.

Um die Antworten zu den gestellten Fragen richtig einordnen zu können, geben wir an dieser Stelle einen Überblick über die Unternehmenssteuerreform II. Bei unseren Antworten ist zu beachten, dass die Unternehmenssteuerreform II von den eidgenössischen Räten noch nicht verabschiedet wurde.

Am 22. Juni 2005 leitete der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidgenössischen Räten zu. Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standorts Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits soll die Reform aber auch gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten. Verbesserungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden.

Der Ständerat als Erstrat trennte zunächst die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung in der Erkenntnis, dass einerseits die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund des Umfangs und der hohen Komplexität ei-

nige Zeit in Anspruch nehmen werde und andererseits bezüglich dieser notwendigen Bestimmungen ein dringender Regelungsbedarf besteht, von der Vorlage ab und fasste sie in einem gesonderten Erlass. Das entsprechende "Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung" wurde vom Ständerat in der Frühjahrsession 2006 und vom Nationalrat in der Sommersession 2006 durchberaten und am 23. Juni 2006 von der Bundesversammlung beschlossen. Das neue Bundesgesetz wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Zugleich wurde das Steuerharmonisierungsgesetz angepasst.

Die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II beriet und verabschiedete der Ständerat in der Sommersession 2006. Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage beschloss er dabei wesentliche Änderungen, so bei der Teilbesteuerung der Dividenden, beim Quasi-Wertschriftenhandel, beim Schuldzinsenabzug, bei der Überführung von Grundstücken aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen und bei den Liquidationsgewinnen bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Der Nationalrat als Zweitrat hat die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II in der Herbstsession 2006 durchberaten und dabei gegenüber der Fassung des Ständerats bei folgenden Massnahmen Abweichungen beschlossen: Teilbesteuerung der Dividenden im Privatvermögen, Quasi-Wertschriftenhandel, Schuldzinsenabzug sowie Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats hielt an ihrer Sitzung von Mitte November 2006 an mehreren Differenzen zum Nationalrat fest - so beim Quasi-Wertschriftenhandel, bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen und bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen. Beim Abzug von Schuldzinsen schwenkte die Kommission auf die Linie des Nationalrats ein.

Noch nicht entschieden hat die Kommission über die Teilbesteuerung der Dividenden. An ihrer Sitzung von Anfang Dezember hat die Kommission zwei Gutachten zur Verfassungskonformität der Teilbesteuerung, welche das EFD in Auftrag gegeben hatte, zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Komplexität der aufgeworfenen Fragen hat sie beschlossen, die beiden Gutachten und die verbleibenden offenen Punkte der Revision Anfang 2007 eingehend zu beraten. Mit einer sofortigen Einigung zwischen den beiden Räten ist nicht zu rechnen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Welche Mindereinnahmen hat die Vorlage des Bundes für unseren Kanton zur Folge?*

a. Kantons- und Gemeindesteuern

Diejenige Massnahme, die insgesamt zu beträchtlichen Mindereinnahmen führen wird, ist die Teilbesteuerung der Dividenden bei qualifizierten Beteiligungen. Gemäss der Botschaft vom 22. Juni 2005 beläuft sich der kurzfristige Ausfall für die Kantone auf 460 Millionen Franken, so wie in der Interpellationsbegründung auch erwähnt. Diese Zahlen gehen von einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 20 Prozent auf sämtlichen Dividendenerträgen aus. Die in der Zwischenzeit geführte politische Diskussion zeigt jedoch, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur bei einer qualifizierten Beteiligung von mindestens zehn Prozent gelten soll, dann jedoch zu 50 Prozent. Somit dienen die Zahlen der bundesrätlichen Botschaft heute nicht mehr als Vergleichsgrössen.

Das Urner Volk hat am 26. November 2006 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 72 Prozent der Steuervorlage 2006 zugestimmt. Ein wichtiges Element dieser Vorlage war die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf qualifizierten Beteiligungen von mindestens zehn Prozent. Somit wurden die geplanten Änderungen des Bundesgesetzes vorweg genommen. Es sind somit aus der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Bundesgesetz keine Ertragsausfälle für den Kanton Uri und seine Gemeinden zu erwarten. Über die diesbezüglichen Steuerausfälle haben wir ausführlich im Bericht an den Landrat vom 20. Juni 2006 informiert.

Eine weitere Massnahme der USTR II, die zu beträchtlichen Ertragsausfällen führen kann, ist die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. So würde die Kapitalsteuer für alle Gesellschaften dahinfallen, welche eine Gewinnsteuer schulden, die höher ist als die Kapitalsteuer. Es handelt sich jedoch nicht um eine zwingende bundesrechtliche Vorgabe. Somit wird es durch diese Massnahme nicht zu zusätzlichen Ertragsausfällen für die Urner Gemeinden kommen. Der Kanton erhebt seit dem 1. Januar 2007 keine Kapitalsteuer mehr.

Die erwarteten Minder- und Mehreinnahmen, welche dem Kanton Uri bei den Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen und infolge des Kapitaleinlageprinzips, der gesetzlichen Normierung der Ersatztatbestände und der Erleichterungen für den Beteiligungsabzug entstehen, sind nicht quantifizierbar. Wir rechnen nicht damit, dass es zu einem signifikanten Ertragsausfall kommen wird. Eventuell wird es zu Mehreinnahmen kommen, weil ungünstige Rahmenbedingungen beseitigt werden, was sich positiv auf das unternehmerische Verhalten auswirken kann.

b. Anteil an der direkten Bundessteuer

Es wird indirekte Ertragsausfälle über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer geben. Dieser Ertragsausfall fällt zum einen nur beim Kanton an, zum anderen wird sich dieser Ertragsausfall in Grenzen halten (wenige zehntausend Franken).

2. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Einbussen auszugleichen?

Da nicht mit einem signifikanten Ertragsausfall zu rechnen ist, sehen wir keinen Handlungsbedarf.

3. Welches sind die Auswirkungen dieser Vorlage im Hinblick auf das kurz- bzw. längerfristige Haushaltsgleichgewicht bzw. die Steuerstrategie des Regierungsrats?

Bezüglich des Haushaltsgleichgewichts gibt es, wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, kaum Auswirkungen.

Die Steuerstrategie des Regierungsrats ist insoweit betroffen, als einzelne Massnahmen der Steuervorlage 2009 bereits früher in Kraft treten werden. Ein Beispiel sind die Massnahmen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, welche seit dem 1. Januar 2007 auf Kantons- und Bundesebene gelten.

4. Welche Auswirkungen hat diese Vorlage hinsichtlich der beabsichtigten Steuergesetzrevision 2009?

Zum heutigen Zeitpunkt sind keine direkten Auswirkungen bekannt. Die Steuervorlage 2009 bietet jedoch die Möglichkeit, die Massnahmen der USTR II im Gesetz zu verankern. Für zwingende Massnahmen der USTR II, die vor dem 1. Januar 2010 in Kraft treten, braucht es keine separate Steuervorlage, weil der Landrat im Rahmen der Steuervorlage 2006 uns die Kompetenz erteilt hat, zwingend notwendige Änderungen via Reglement zu beschliessen.

5. Welche finanziellen Auswirkungen hat diese Vorlage auf die Finanzen der 20 Urner Gemeinden?

Es gibt keine signifikanten Auswirkungen.

6. Welche Massnahmen fasst der Regierungsrat ins Auge, um die finanziellen Einbussen der Gemeinden zu begrenzen?

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5.

7. *Was unternimmt der Regierungsrat, um die Abwälzung der Kosten von Vorhaben des Bundes auf die Kantone und Gemeinden Einhalt zu bieten?*

Der Regierungsrat wird bei Vorhaben des Bundes regelmässig zur Stellungnahme eingeladen. Dabei wird den finanziellen Auswirkungen besondere Beachtung geschenkt. Um die Bedeutung der Kantonsantworten zu unterstreichen, übernimmt die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren die Koordinationsfunktion.

8. *Welchen Standpunkt vertrat der Regierungsrat innerhalb der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zu dieser Vorlage?*

Insbesondere haben wir uns für das Kriterium einer qualifizierten Beteiligung von mindestens zehn Prozent eingesetzt, denn der Vorschlag des Bundesrats gemäss Botschaft vom 22. Juni 2005 hätte dem Kanton Uri einen sehr hohen Ertragsausfall gebracht. Dass das Parlament nicht dem bundesrätlichen Antrag gefolgt ist, sondern den Kantonen, ist hauptsächlich auf das geeinte Auftreten der Kantone zurückzuführen, die von einer fiskalischen Entlastung aller Aktionäre aus finanzpolitischen Überlegungen nichts wissen wollten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext und Unterschriftenlisten); Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Rathauspresse; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

